

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 7 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 4

Telefon 90 13 - 3429 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 7, Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, § 39 bis § 46 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 40 SVVollzG Bln

1

Grundsatz

(1) Lockerungen des Vollzugs werden nur zum Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

(2) Vor Antritt erstmalig gewährter Lockerungen sind die Untergebrachten über die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs von Lockerungen nach § 96 SVVollzG Bln sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

(3) Untergebrachte, denen Lockerungen gewährt werden, erhalten zum Nachweis darüber oder über ihren Aufenthalt im Vollzug eine geeignete Bescheinigung.

(4) Lockerungen dürfen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung der Untergebrachten entgegenwirken; dies gilt nicht für Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für Personen, die Verletzte der Straftat waren – unabhängig davon, ob sie auch Angehörige sind –, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Untergebrachten ihnen schadet. Die Verwaltungsvorschriften zu § 42 SVVollzG Bln bleiben unberührt; es sind die im Einzelfall erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(5) Lebensunterhalt, Fahrtkosten sowie sonstige Reisekosten und andere Aufwendungen während Lockerungen haben Untergebrachte aus Mitteln des Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Dient die Lockerung der Vorbereitung der Entlassung, können anfallende Kosten auch aus dem angesparten Eingliederungsgeld (§ 65 Absatz 2 SVVollzG Bln) beglichen werden. Sofern eine Kostentragung nach Satz 1 und 2 nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob die Übernahme der Kosten durch Dritte erfolgen kann, die der Einrichtung eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorlegen, sofern nicht gemäß § 65 Absatz 1 SVVollzG Bln eine zweckgebundene Einzahlung erfolgt. Ansonsten gilt für Art und Umfang einer Beihilfe während Lockerung § 48 Absatz 3 SVVollzG Bln entsprechend.

2

Verfahren

(1) Bei der Entscheidung über Lockerungen ist zu berücksichtigen, ob Untergebrachte durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung für Lockerungen ist bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.

(3) Vor Gewährung von Lockerungen für ausländische Untergebrachte ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) Die Entscheidung über die Eignung der Untergebrachten für die Gewährung von Lockerungen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus. Die Einholung eines Gutachtens und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Einrichtung zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für Lockerungen günstigen Prognoseentscheidung gelangt ist. Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung für Lockerungen erteilt die Aufsichtsbehörde. Vor der endgültigen Entscheidung ist das zuständige Gericht zu hören. Über die nachfolgende Konferenz nach § 8 Absatz 5 SVVollzG Bln hat die Einrichtung eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

3

Ausschlussgründe

Lockerungen sind ausgeschlossen bei Untergebrachten,

- a) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist oder
- b) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

4

Ungeeignetheit und Ausnahmen

(1) Ungeeignet für Lockerungen sind in der Regel insbesondere Untergebrachte,

- a) die erheblich suchtgefährdet sind,
- b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangen oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
- c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, oder über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen oder
- e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtgefährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Untergebrachten, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 a) bis d) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 kann Untergebrachten zum Besuch von Therapieeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen ein Begleitausgang gewährt werden, wenn einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann. Ebenfalls abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit

Absatz 2 können Untergebrachten, die sich über einen angemessen erprobten Zeitraum in einem Substitutionsprogramm befinden, Lockerungen gewährt werden.

5

Ausgang

Untergebrachte, die für Ausgänge gemäß § 40 Absatz 2 SVVollzG Bln geeignet sind, erhalten die Möglichkeit, die Einrichtung zu bestimmten Zwecken und auch Rahmenzeiten, die ihrem Vollzugsziel dienen, zu verlassen. Eine Rahmenzeit kann auch eine Kombination aus Ausgang und Freigang darstellen; Nummer 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu berücksichtigen.

6

Langzeitausgang

(1) Langzeitausgang wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn gestellt werden. Wird mit dem Antrag auf Langzeitausgang zugleich eine Freistellung gemäß § 25 SVVollzG Bln begehrt, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn zu stellen. Dies gilt auch bei einer Beurlaubung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 25 Absatz 4 SVVollzG Bln.

(3) Die Untergebrachten haben eine Anschrift für den Langzeitausgang anzugeben.

7

Freigang

(1) Die Zulassung zum Freigang setzt die Erprobung durch andere Lockerungen voraus.

(2) Die Einrichtung setzt für die Untergebrachten die tägliche Rahmenzeit individuell fest. Die Rahmenzeit soll zu Anfang lediglich die Beschäftigung, für die der Freigang erteilt wurde und andere zur Erreichung des Vollzugsziels notwendige Tätigkeiten ermöglichen und bei Bewährung allmählich ausgedehnt werden. Bei Gewährung von Freigang in Kombination mit Ausgang soll die Aufenthaltszeit in der Einrichtung in der Regel auch gegen Ende der Unterbringungszeit täglich mindestens 8 Stunden betragen.

(3) Die Einrichtung überprüft das Verhalten der Untergebrachten während des Freigangs regelmäßigen in wechselnden zeitlichen Abständen.

(4) Befinden sich Untergebrachten in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 24 Absatz 1 SVVollzG Bln kann Freigang auch in der Weise angeordnet werden, dass Dritte schriftlich verpflichtet werden, die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Untergebrachte an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.

(5) Die Gewährung von Freigang zur Beschäftigung im eigenen Betrieb, im Betrieb eines Angehörigen oder zur Selbstbeschäftigung sowie zur regelmäßigen Versorgung oder Pflege naher Angehöriger bedarf besonders gründlicher Prüfung.

VV zu § 41 SVVollzG Bln

1

(1) Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 40 und 42 SVVollzG Bln gelten entsprechend.

2

(2) Ersucht ein Gericht die Einrichtung, eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, unterrichtet die Einrichtung das ersuchende Gericht darüber, ob die oder der Untergebrachte der Ladung Folge leisten will.

VV zu § 42 SVVollzG Bln

Untergebrachten können im Rahmen von Lockerungen insbesondere angewiesen werden,

- a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Einrichtung beziehen,
- b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- c) bestimmte Lokale, Plätze, Grünanlagen oder Gegenden zu meiden, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- e) keinen Kontakt zu Personen, die Verletzte der Straftat waren, aufzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass dieser den Verletzten schadet,
- f) keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder
- g) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können oder der Erreichung des Vollzugsziels und der Eingliederung entgegenwirken, nicht zu verkehren, dies gilt nicht für Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB.

VV zu § 43 SVVollzG Bln

1

Untergebrachte, denen Lockerungen nach § 40 SVVollzG Bln nicht gewährt werden können, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 SVVollzG Bln) dient.

2

Vor einer Ausführung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

3

(1) Die Anzahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten nach Absatz 1 sind mit Blick auf den zeitlichen und örtlichen Ablauf der geplanten Ausführung so festzulegen, dass eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist und mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können.

(2) Im geschlossenen Vollzug erfolgen Ausführungen mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Abweichend von Satz 1 sind Ausführungen mit nur einer oder einem Bediensteten zulässig, wenn besondere Gründe der Behandlung oder die Vorbereitung auf Lockerungen dies erfordern und zuvor durch eine Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz nach § 8 Absatz 5 SVVollzG Bln - unter Beteiligung einer Psychologin oder eines Psychologen - eine solche Ausführung befürwortet worden ist.

(3) Untergebrachte, die zuvor gemäß Absatz 2 Satz 2 mit nur einer oder einem Bediensteten beanstandungsfrei ausgeführt worden sind, können ausnahmsweise mit Befürwortung durch eine Psychologin oder einen Psychologen auch gemeinsam in einer Gruppe ausgeführt werden.

(4) Im offenen Vollzug können Ausführungen einer Bediensteten oder einem Bediensteten übertragen werden.

4

Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

VV zu § 44 SVVollzG Bln

1

Nummer 2 bis 4 der VV zu § 43 SVVollzG Bln gilt entsprechend, sofern in den nachfolgenden Nummern nichts Abweichendes geregelt ist.

2

Bei medizinisch erforderlichen Ausführungen im geschlossenen Vollzug kann abweichend von Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 43 SVVollzG Bln eine Dienstkraft dem Krankenpflagedienst angehören kann.

3

(1) Sind Untergebrachte gemäß § 68 Absatz 1 SVVollzG Bln zur Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs auszuführen, kann eine dortige Aufsicht abweichend von Nummer 2 Absatz 3 Satz 1 der VV zu § 43 SVVollzG Bln nur durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten erfolgen. Sofern ein Entweichen aufgrund der Persönlichkeit der oder des Untergebrachten und der dortigen Räumlichkeiten nicht zu befürchten ist, kann die Beaufsichtigung auch direkt vor dem Krankenzimmer erfolgen. Entsprechendes gilt während medizinischer Behandlungen in Operations- oder speziellen Untersuchungsräumen (z.B. Röntgen-, MRT-, oder Kreißsäle). Mit Blick auf die für Ausführungen personell erforderlichen Bediensteten kann eine nicht unverzüglich notwendige stationäre Behandlung unter Umständen zeitlich aufgeschoben werden.

(2) Die Überstellung von Untergebrachten gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 SVVollzG Bln zur Durchführung medizinischer Maßnahmen ins Justizvollzugskrankenhaus ist von der Gruppenausführung gemäß Nummer 3 Absatz 3 der VV zu § 43 SVVollzG Bln zu unterscheiden.

4

Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Untergebrachte sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Untergebrachten unerlässlich ist.

5

Ausführungen, die gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 SVVollzG Bln ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, werden auf die Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels gemäß § 43 SVVollzG Bln angerechnet.

VV zu § 45 SVVollzG Bln

1

Für die Gestattung von Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen gelten die Kriterien von Nummer 1 Absatz 1 und 3, Nummer 2, 3 und Nummer 4 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 3 der VV zu § 40 SVVollzG Bln entsprechend. Davon abweichend bedarf es bei einer Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht nicht des Verfahrens gemäß Nummer 2 Absatz 4 der VV zu § 40 SVVollzG Bln.

2

Vor einer Außenbeschäftigung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

3

Die Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen soll Untergebrachte befähigen, außerhalb der Einrichtung beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Sie dient damit insbesondere der Erprobung für die Zulassung zum Freigang.

4

Die Anordnung der Außenbeschäftigung ist aufzuheben, wenn Untergebrachte die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknehmen.

VV zu § 46 SVVollzG Bln

1

Ersucht ein Gericht die Einrichtung, eine oder einen Untergebrachten an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen und kommt die Gewährung von Lockerungen nicht in Betracht, ist darauf hinzuwirken, dass das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erlässt. Ergeht kein Vorführungsbefehl, ist über eine Ausführung zu entscheiden.

2

Vor einer Vorführung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 7 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes - § 40 bis § 46 SVVollzG Bln - treten am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

2

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 39 bis § 46 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 24. September 2013 (ABI. S. 2135, 2136) außer Kraft.